



Gesuch um Steuererlass im Veranlagungsverfahren bei Bezug von Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe 2020

Kanton Solothurn

Name Vorname
 Strasse Ort

Wann ist Erlass im Veranlagungsverfahren möglich?

Wenn Sie im Steuerjahr dauernd in einem **Heim** wohnen und **Ergänzungsleistungen** (EL) zur AHV/IV beziehen, können Ihnen die Steuern im Veranlagungsverfahren vollständig erlassen werden, wenn:

- Ihr Reinvermögen am Ende des Steuerjahres (2020) oder am Ende der Steuerpflicht weniger als CHF 40'000 (Ehepaare, eingetragene Partnerschaften) bzw. weniger als CHF 25'000 (übrige Steuerpflichtige) beträgt;
- Sie weder Liegenschaften besitzen noch eine Nutzniessung daran haben;
- Sie und Ihr Ehegatte oder Sie und Ihr Partner (eingetragene Partnerschaft) im Heim wohnen.

Sind Sie Bezüger von Ergänzungsleistungen zu Hause, haben Sie keinen Anspruch auf Erlass der Steuern im Veranlagungsverfahren, da Ihnen mit den EL der allgemeine Lebensbedarf (Kosten für Verpflegung, Kleider, Körperpflege, Zeitungen, Wohnung usw.) sichergestellt wird.

Werden Sie dauernd, d.h. mindestens während neun Monaten des Steuerjahres, von der öffentlichen **Sozialhilfe** finanziell unterstützt, können Ihnen die Steuern im Veranlagungsverfahren ebenfalls vollständig erlassen werden. Voraussetzung ist, dass Sie weder über Reinvermögen verfügen noch Eigentum oder eine Nutzniessung an Liegenschaften haben. Die Bevorschussung von Leistungen Dritter (z.B. IV-Renten, Unterhaltsbeiträge) durch die Sozialhilfebehörden berechtigt nicht zum Erlass im Veranlagungsverfahren.

Wie vorgehen?

Um Steuererlass im Veranlagungsverfahren zu beantragen, füllen Sie das untenstehende Gesuch aus. Falls Sie – **Ergänzungsleistungen** beziehen, legen Sie die letzte Verfügung der Ausgleichskasse über die Ergänzungsleistungen mit dem Berechnungsblatt bei;

- dauernd durch die öffentliche **Sozialhilfe** unterstützt werden, lassen Sie sich durch die Sozialhilfebehörde die Dauer und den Betrag der finanziellen Unterstützung bestätigen.

Reichen Sie das ausgefüllte Gesuch mit den genannten Beilagen und mit der vollständig ausgefüllten Steuererklärung bei der Steuer- oder Finanzverwaltung Ihrer Wohnsitzgemeinde (Staatssteuerregisterführer) ein. Diese prüft das Gesuch, stellt einen Antrag und leitet das Gesuch mit der Steuererklärung und den Beilagen an das Kantonale Steueramt weiter. Dieses entscheidet endgültig.

Bestätigung der Sozialhilfebehörde

Dauer der finanziellen Unterstützung 2020 von
 bis*
 * Wenn die finanzielle Unterstützung andauert, geben Sie kein Enddatum an, sondern kreuzen hier an. bis auf Weiteres
 Gesamtbetrag der finanziellen Unterstützung 2020 CHF

 Ort und Datum Stempel und Unterschrift

Gesuch um vollständigen Steuererlass

Ich/wir bitte(n) um vollständigen Erlass der Steuer im Veranlagungsverfahren und bestätige(n), die genannten Bedingungen zu erfüllen, wegen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- dauerndem Aufenthalt im Heim und Bezug von Ergänzungsleistungen AHV/IV; **EL-Verfügung der AHV-Ausgleichskasse des betreffenden Steuerjahres mit Berechnungsblatt liegt bei**
- dauernder finanzieller Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe; **Bestätigung der Sozialhilfebehörde (liegt bei oder wurde oben bestätigt)**

Ich/wir ermächtige(n) die Steuerbehörde, bei diesen Amtsstellen Auskünfte einzuholen und Akten einzusehen.

Ort und Datum Unterschrift(en)

Antrag der Einwohnergemeinde (Staatssteuerregisterführer)

vollständigen Steuererlass bewilligen vollständigen Steuererlass ablehnen
 Kurzbegründung

 Ort und Datum Stempel und Unterschrift

